

16.05.86

VP

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Postverwaltungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 216. Sitzung am 15. Mai 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen (15. Ausschuß) - Drucksache 10/5414 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur
Änderung des Postverwaltungsgesetzes
- Drucksache 10/4491 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 06.06.86

Erster Durchgang: Drs. 480/85

1

Erstes Gesetz zur Änderung des Postverwaltungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Postverwaltungsgesetzes

Das Postverwaltungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesrechnungshof überwacht die Haushaltsführung und prüft die Rechnung der Deutschen Bundespost.“

2. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33 Abgaben

Auf die Verpflichtungen der Deutschen Bundespost, Abgaben an den Bund und die auf Bundesrecht beruhenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu entrichten, finden die allgemein für Bundesbehörden geltenden Vorschriften Anwendung.“

3. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35 Haushaltsrechtliche Vorschriften

(1) Die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung, die nach § 113 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung für Sondervermögen des Bundes gelten, sind auf die Deutsche Bundespost entsprechend mit den Änderungen und Ergänzungen anzuwenden, die sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus der abweichenden Art der Rechnungsführung und aus den folgenden Bestimmungen, ergeben:

1. Bei nicht rechtzeitiger Feststellung des Voranschlags ist entsprechend den Regeln der vorläufigen Haushaltsführung (Artikel 111 des Grundgesetzes) zu verfahren.

2. Bei übertragbaren Ausgabemitteln kann die Deutsche Bundespost durch den Voranschlag ermächtigt werden, im Falle eines sachlich unabwiesbaren Bedürfnisses Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer bestimmten Höhe für Ausgaben im laufenden Rechnungsjahr in Anspruch zu nehmen (Vorgriffsermächtigungen). Ausgabereste können durch Einnahmereste gedeckt werden.

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben darf der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabwiesbaren Bedürfnisses bewilligen. Als unabwiesbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtrag zum Voranschlag rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Voranschlag zurückgestellt werden kann. Eines Nachtrags zum Voranschlag bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen durch den Voranschlag zu bestimmenden Betrag nicht überschreitet, wenn die Mehrausgabe durch den Voranschlag in anderer Weise zugelassen ist oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von 500 000 Deutsche Mark überschreiten, sind vierteljährlich dem Bundesminister der Finanzen mitzuteilen. In gleicher Weise ist der Verwaltungsrat zu unterrichten.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung eine Beteiligung des Bundesministers der Finanzen und des für das Bundesvermögen zuständigen Bundesministers in weiteren als in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen vorschreiben, sind diese Bestimmungen auf die Deutsche Bundespost nicht anzuwenden. Die Beteiligungsrechte des Bundesministers der Finanzen nach § 48 der Bundeshaushaltsordnung und des für das Bundesvermögen zuständigen Bundesministers nach § 65 der Bundeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

(3) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Verwaltungsrat und im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Deutschen Bundespost durch Rechtsverordnung das Nähere über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Deutschen Bundespost (Posthaushaltsordnung) zu regeln.

(4) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen erläßt allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Posthaushaltsordnung."

Artikel 2

Überleitungsvorschrift

(1) Dieses Gesetz ist erstmals auf den Haushalt für das Rechnungsjahr 1987 anzuwenden.

(2) Auf die Haushalte der früheren Rechnungsjahre bleiben die bisher geltenden Vorschriften anwendbar.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Zugleich tritt § 119 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung außer Kraft.

-1-B

Bundesrat

Drucksache **228/86** (Beschluß)

06.06.86

Beschluß

des Bundesrates

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Postverwaltungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 565. Sitzung am 6. Juni 1986 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 15. Mai 1986 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.